



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-5/261 I, 17.06.2019

Unser Zeichen  
F1-2084-12-893

München  
22.07.2019

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Böhm vom 17.06.2019  
betreffend „Anfrage zum Kirchenasyl in Bayern (Nachfrage)“**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*zu 1.a): Weshalb hat die Staatsregierung die in meiner Anfrage vom 15.04.2019 unter 1.a) erfragte Aufschlüsselung der Kirchenasyl-Fälle nach Kirchengemeinden ohne Begründung nicht geliefert?*

Es erfolgte eine Aufschlüsselung, die zwischen katholischen und evangelischen Kirchengemeinden sowie sonstigen christlichen Gemeinschaften unterschieden hat. Eine weitergehende Differenzierung unter Nennung der konkreten Kirchengemeinde wurde nicht vorgenommen, weil die asylrechtliche Prüfung der Kirchenasyl-Fälle auf Grundlage der zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Kirchen getroffenen Vereinbarung durch das zuständige BAMF erfolgt. Das BAMF benennt die Kirchengemeinden nicht öffentlich. Ungeachtet dessen würde bei einer Nennung der Kirchengemeinden auch die Gefahr bestehen, dass im Kirchenasyl befindliche Einzelpersonen zuordenbar und damit personenbezogene Daten offengelegt werden. Daher wären auch die dem parla-

mentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen zu berücksichtigen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen).

*zu 1.b): Wie viele Fälle von Kirchenasyl gab es zum Stichtag 31.05.2019 im Freistaat Bayern (bitte um Nennung der Personenzahl und Aufschlüsselung nach Kirchengemeinden)?*

*zu 1.c): Wie viele der hier unter 1.b) erfassten Fälle sind sogenannte „Dublin-Fälle“?*

Die Fragen 1.b) und 1.c) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 31.05.2019 sind 110 Personen bekannt, die in Bayern im Kirchenasyl sind und sich in der Zuständigkeit einer bayerischen Ausländerbehörde befinden. Davon handelt es sich bei 103 Personen um sogenannte „Dublin-Fälle“. 63 Personen sind bei katholischen Kirchengemeinden im Kirchenasyl, 44 Personen bei evangelischen und drei Personen bei einer sonstigen christlichen Gemeinschaft. Im Einzelnen lässt sich die Verteilung nach Regierungsbezirken folgender Tabelle entnehmen (Stand: 31.05.2019):

|                                | Personen im Kirchenasyl | davon sog. „Dublin-Fälle“ |
|--------------------------------|-------------------------|---------------------------|
| Regierungsbezirk Oberfranken   | 18                      | 18                        |
| Regierungsbezirk Mittelfranken | 25                      | 25                        |
| Regierungsbezirk Unterfranken  | 17                      | 14                        |
| Regierungsbezirk Oberbayern    | 15                      | 14                        |
| Regierungsbezirk Niederbayern  | 15                      | 13                        |
| Regierungsbezirk Oberpfalz     | 13                      | 13                        |
| Regierungsbezirk Schwaben      | 7                       | 6                         |

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.a) verwiesen.

zu 2.a): *Hat nach Auffassung der Staatsregierung die zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie Vertretern der katholischen und der evangelischen Kirche im Februar 2015 getroffene Vereinbarung hinsichtlich des Kirchenasyls Vorrang vor nationaler und europäischer Gesetzgebung (bitte ausführlich begründen)?*

zu 2.b): *Hat nach Auffassung der Staatsregierung die „christlich-humanitäre Tradition des Kirchenasyls“ Vorrang vor geltendem Recht (bitte ausführlich begründen)?*

Die Fragen 2.a) und 2.b) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zuständig für das Verfahren in Bezug auf Kirchenasylfälle ist der Bund, vertreten durch das BAMF. Grundlage für das praktizierte Verfahren ist Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-Verordnung). Dort ist als Ermessensklausel das sogenannte Selbsteintrittsrecht eines unzuständigen Mitgliedstaats geregelt. Weder die Dublin III-Verordnung noch das nationale Recht enthalten rechtliche Vorgaben zur Prüfung und Ausübung dieses Selbsteintrittsrechts. Vor diesem Hintergrund hat das BAMF hierzu für die Fälle des Kirchenasyls konkretisierende Verfahrensabsprachen getroffen. Auch im Übrigen ist das BAMF rechtlich nicht gehindert, eine ablehnende Verwaltungsentscheidung erneut zu prüfen. Gegen die Praxis des BAMF in Vollzug dieser Regelungen gibt es aus Sicht der Staatsregierung keine Einwände.

Sowohl in der Vereinbarung vom Februar 2015 als auch in deren Nachjustierung im August 2018 wurde herausgestellt, dass das Kirchenasyl kein eigenes Rechtsinstitut darstellt, sondern als Ausdruck einer christlich-humanitären Tradition respektiert wird. Die Gewährung von Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16a Absatz 1 Grundgesetz und die Zuerkennung des internationalen Schutzes nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom

13. Dezember 2011 (Qualifikations-Richtlinie) obliegt auch weiterhin nur dem Staat, der hierüber in einem rechtsstaatlichen Verfahren entscheidet. Diese Auffassung teilt die Staatsregierung.

*zu 2.c): Ist nach Auffassung der Staatsregierung das Weiterbestehen von Kirchenasyl in Bayern geeignet, das Vertrauen der bayerischen Bevölkerung in die staatliche Bindung an Recht und Gesetz sowie in die grundgesetzlich verbrieftene Rechtsgleichheit zu stärken (bitte ausführlich begründen)?*

Die Staatsregierung sieht davon ab, die Auswirkungen des Handelns von Religionsgemeinschaften auf die bayerische Bevölkerung, wie vom Fragesteller suggeriert, zu bewerten. Tatsächliche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär